

Die Abgabensätze der Beiträge und Gebühren gem. § 1 Abs. 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung vom 21.10.2004 werden wie folgt festgesetzt:

Gültig zum 01. Januar 2017

	Entgelte	€ netto
1.	Benutzungsgebühren nach dem Wasserverbrauch, je m^3 ; zuzüglich der gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer;	1,40
2.	Grundgebühren nach Größe des eingebauten Wasserzählers pro Jahr Wasserzähler bis $5 m^3$ (Qn 2,5)	14,00
	Wasserzähler bis $12 m^3$ (Qn 6,0)	27,50
	Wasserzähler bis $20 m^3$ (Qn 10,0)	53,00
	Wasserzähler bis $50 m^3$ (Qn 25,0)	265,00
	Wasserzähler bis $80 m^3$ (Qn 40,0)	275,00
	Wasserzähler bis $100 m^3$ (Qn 50,0)	340,00
	zuzüglich der gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer	
3.	Wiederkehrender Beitrag für die Wasserversorgung, je m^2 gewichtete beitragspflichtige Grundstücksfläche zuzüglich der gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer	0,118
4.	Einmaliger Beitrag für Erweiterung der Haupt- und Versorgungsleitungen einschließlich Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum, je m^2 gewichtete beitragspflichtige Grundstücksfläche zuzüglich der gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer	2,04
5.	Einmaliger Beitrag für die Erweiterung/ Ausbau der übrigen Anlagen, je m^2 gewichtete beitragspflichtige Grundstücksfläche zuzüglich der gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuer	0,57

Wasserrohrabgabe über Hydrantenstandrohre gemäß § 22 (4) AVBWasserV

Standrohrmiete:

- für die ersten 4 Wochen 21,01 Euro (25,00 Euro brutto)
- für jede weitere angefangene Woche 3 Euro (3,57 Euro brutto)

Die Standrohrmiete wird zusammen mit dem Wasserverbrauch in Rechnung gestellt.

Gemeindewerke Münchweiler –AöR-,